

**Einbezugssatzung Gempfung „An der Veitstraße“, Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss; Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat am 18.09.2018 die Aufstellung der Einbezugssatzung Gempfung „An der Veitstraße“ beschlossen und den Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

Aufstellungsbeschluss:

„Die Stadt Rain stellt auf Grundlage der Planzeichnung mit Satzung und Begründung des Planungsbüros Godts, Kirchheim, i.d. Fassung vom 18.09.2018 die Einbezugssatzung Gempfung „An der Veitstraße“, auf.

Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nr. 38 (TF), Gemarkung Gempfung.“

Zudem wurde der Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst:

„Der Entwurf der Einbezugssatzung Gempfung „An der Veitstraße“ mit Planzeichnung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.09.2018, wird gebilligt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist durchzuführen.“

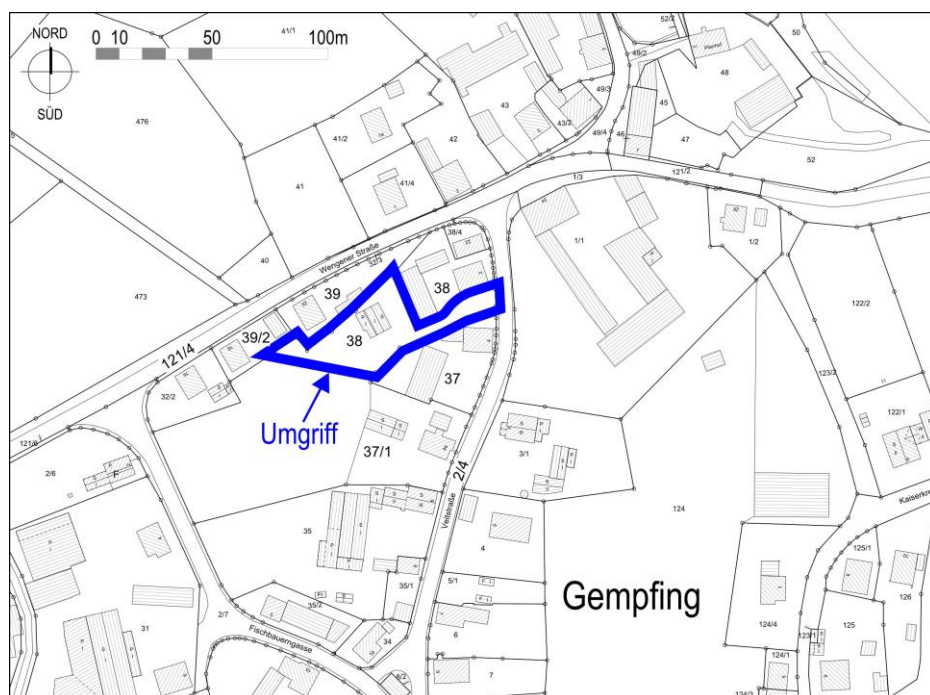
**Erfordernis und städtebauliche Zielsetzung**

Für eine Teilfläche der Fl.-Nr. 38, Gemarkung Gempfung, wurde bei der Stadt Rain ein Antrag für eine Nutzungsänderung gestellt. Der Stadtrat hat der Bauvoranfrage „Neubau eines Wohnhauses mit Garage“, Fl.-Nr. 38, Gem. Gempfung, am 18.07.2017 zugestimmt. Die Fläche soll einer geordneten baulichen Nutzung zugeführt werden. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Bereich von Gempfung im Außenbereich.

Die Flächen der Satzung sind im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) als „gemischte Bauflächen“ dargestellt.

Die vorgesehene Planung ist somit aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.

**Umgriff des Lageplanes:**



Die Einbezugssatzung Gempfung „An der Veitstraße“ mit Planzeichnung und Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.09.2018, sind

**vom 09.10.2018 bis einschließlich 12.11.2018**

öffentlich in der Verwaltungsgemeinschaft Rain und im Rathaus der Stadt Rain, Büro für Stadtentwicklung, Hauptstraße 60, 86641 Rain, EG, Zimmer Nr. 17 (Geschäftszeiten: Montag bis Freitag 8.00 - 12.30 Uhr, Montag bis Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

(Gerhard Martin)  
1. Bürgermeister